

Ordnungsbehördliche Verordnung (ObVO)
über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, Füttern von Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Weimar

- in der Fassung der 3. Änderung vom 24.07.2007 -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Weimar, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltebuchten, Parkplätze;
- b) der Luftraum über den Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
- d) die Straßenbeleuchtung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4);
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen;
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen;
- d) Sammelplätze für Wertstofffassung;

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer;

- d) Badeanstalten und Sportflächen.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude, Straßen, sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bepflanzungen, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb von befestigten Flächen, die an einer öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, zu waschen bzw. abzuspitzen.

(2) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte und Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in Straßeneinläufe geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter darf kein Wasser in Straßeneinläufe geschüttet werden, damit keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer, einschließlich Spritz- und Kunsteisflächen, dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, daß Schachtdeckel oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Straßenbepflanzungen dürfen nicht beschädigt werden.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnumerierung

- (aufgehoben) -

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, daß die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) In öffentlichen Grün- und Parkanlagen, im Bereich von Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

Hinweis: Die Leinenpflicht für gefährliche Hunde nach der Thüringer Gefahrenhunde-Verordnung bleibt hiervon unberührt.

(4) Durch Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Vorher ist die Zustimmung einzuholen.

(2) Generell ist das Anbringen von Anschlägen an Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrszeichen untersagt (§ 33 Abs. 2 StVO).

(3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

(4) Die zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen sechs Wochen vor dem Wahltermin Anschläge (Plakate, Zettel, Tafeln) auch entgegen Absatz 1 anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über Anschlagstellen verfügen. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe nur am Samstag), 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe), 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe). Der von Kindern auf Spielplätzen und von Sportlern auf Sportflächen erzeugte Lärm ist nicht dem ruhestörenden Lärm zuzurechnen.

(3) Während der Mittagsruhe-, Abendruhe- und Nachtruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe Unbeteiligter stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),

Hinweis: Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 29.08.2002) bleibt hiervon unberührt.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen.

(5) In die Wertstoff-Glascontainer ist der Einwurf von Glas und Glasbruch nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr erlaubt.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln

(1) Freizeit- und sportliche Fortbewegungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Geräte, die zur üblichen Ortsveränderungen benutzt werden (Skateboards, Inline-Skater, Trailer, Kick-Boards, Freestyle usw.)

(2) Das Benutzen der Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmittel zur Ausführung von Kunststücken (Sprünge und Ähnliches) ist am Theaterplatz, in der Schillerstraße und Neugasse sowie an den dazugehörigen Bauwerken, Denkmälern und Sitzgelegenheiten, Treppenstufen, Podesten usw. verboten.

§ 17 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut so abzulöschen, daß ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfall- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muß über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs.1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude, Straßen, sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt;
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der unter § 3 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Flächen wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ablegt;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Straßeneinfläufe schüttet;
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen, einschließlich Spritz- und Kunsteisbahnen betritt oder befährt;
7. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 7 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll verstreut und nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. (aufgehoben);
12. § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen läßt, mitführt, oder baden läßt,
13. § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;

- 14.** § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
- 15.** § 13 verwilderte Tauben füttert;
- 16.** § 14 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Zustimmung anbringt;
- 17.** § 14 Abs. 2 Werbeanschläge an Verkehrsleiteinrichtungen oder Verkehrszeichen anbringt;
- 18.** § 14 Abs. 3 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen und Anrufen anbietet;
- 19.** § 14 Abs. 4 die Anschläge nicht eine Woche nach der Wahl entfernt;
- 20.** § 15 Abs. 3 während der Mittags-, Abend- und Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
- 21.** § 15 Abs. 5 außerhalb der angegebenen Wochenzeiten Glas in die Wertstoffcontainer entsorgt;
- 22.** § 15 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- 23.** § 16 Abs. 2 Freizeit- und sportliche Fortbewegungsmittel (i. S. des § 16 Abs. 1) zur Ausführung von Kunststücken am Theaterplatz, in der Schillerstraße und Neugasse sowie an den dazugehörigen Bauwerken, Denkmälern und Sitzgelegenheiten, Treppenstufen, Podesten usw. benutzt;
- 24.** § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- 25.** § 17 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
- 26.** § 17 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung gemessen
 - b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- 27.** § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Weimar (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 22 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der Änderung vom 24.07.2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 22/02 vom 10.11.2002, S. 1537

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung	22.07.2003	<ul style="list-style-type: none"> • § 13 Abs. 2 geändert • § 15 Abs. 3 geändert • § 17 Abs. 2 und Abs. 3 geändert 	Rathauskurier Nr. 14/03 vom 03.08.2003, S. 1804
2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung	22.11.2004	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung § 3 • § 12 Abs. 3 geändert • Neufassung § 20 	Rathauskurier Nr. 22/04 vom 05.12.2004, S. 2395
3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung	24.07.2007	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung im Verordnungstitel • § 2 Abs. 4 Buchstabe a geändert • § 3 Abs. 1 Buchstabe a geändert • § 11 geändert • § 12 Abs. 3 Neufassung • § 20 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung • § 20 Abs. 1 Nr. 11 aufgehoben 	Rathauskurier Nr. 15/07 vom 09.09.2007